

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 23

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. Juni

1952

## Inhalt

## Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

## Allgemeine Innere Verwaltung.

312. Zahlung von Kinderzuschlägen über das 24. Lebensjahr hinaus an die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen. S. 167.
313. Rücksendung von Bewerbungsunterlagen an Angehörige des Personenkreises nach Art. 131 GG. S. 167.
314. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 167.
- Wirtschaft und Verkehr.
315. Polizeiverordnung zum Schutze der Wasserläufe gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf. S. 168.
- 316—317. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 168.
318. Aufstellung eines Marktverzeichnisses. S. 169.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
318. Holzpreise und Holzverkauf. S. 169.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.
320. Verlust von Bestallungsurkunden. S. 170.
321. Deutsche Sardinen in Öl. S. 171.

322. Rechtsverordnung vom 4. 4. 1952 (GV. NW. S. 67) zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung der Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. 3. 1952 (GV. NW. S. 42). S. 171.

## Kulturelle Angelegenheiten.

323. Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates St. Franziskus in Duisburg-Hamborn zur Pfarre. S. 171.
324. Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates St. Joseph in Duisburg-Hamborn zur Pfarre. S. 172.
325. 100. Todestag Friedrich Fröbels. S. 172.
326. Polizeiverordnung zur Verhütung von Schäden durch Munition und Munitionsbestandteile militärischer Herkunft oder durch andere explosionsgefährliche Gegenstände im Schrott vom 27. 1. 1952 — GV. NW. S. 13 —. S. 173.

## Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

327. Kuratloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 173.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

- 329—330. Wegeeinziehungen. S. 173.
331. Fluchtlinienverfahren. S. 173.
333. Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Landkreis Düsseldorf-Mettmann. S. 173.

## Nichtamtlicher Teil.

## Literaturhinweise.

- Das Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen. S. 174.
- Olympia 1952, Winterspiele in Oslo, Heft 1. S. 174.

### Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 312. Zahlung von Kinderzuschlägen über das 24. Lebensjahr hinaus an die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen.**

Der Regierungspräsident.  
A 16.05

Düsseldorf, den 26. Mai 1952.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Innenministers — II D — 6/25.121 — 5441/52 — vom 5. 5. 1952 wird im Anschluß an den mit Verfügung vom 28. 4. 1952 — A 16.05 — (ABl. S. 147) bekanntgegebenen Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 5. 3. 1952 veröffentlicht:

„Bezug: Erlaß des Fin.Min. NRW. vom 5. 3. 1952 — B 3001 —, 13418/IV —.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 7. 4. 1952 — II D — 6/25.121 — 5072/51 —.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat auf die Anfrage des Herrn Finanzministers NRW vom 5. 3. 1952 unterm 7. 4. 1952 wie folgt geantwortet:

„In der Bundesverwaltung werden Verzögerungen in der Schul- und Berufsausbildung, die aus anderen Gründen als durch Ableistung der früheren Arbeits- oder Wehrdienstpflicht entstanden sind, in Ermangelung einer Rechtsgrundlage bisher noch nicht berücksichtigt. Die Erweiterung der Vorschrift des § 14 Abs. 3 Satz 2 BesG., wie sie in dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vorgesehen ist, wird abgewartet.“

Ich habe jedoch keine Bedenken, daß auf die unter das Gesetz zu Art. 131 GG. fallenden Personen, die von Ihnen betraut werden, weiterhin die für das Land Nordrhein-Westfalen geltende Regelung angewandt wird.“

Ich bitte um Beachtung.“

In Vertretung: Schwidden.

An die nachgeordneten Behörden des Bezirks.

- 313. Rücksendung von Bewerbungsunterlagen an Angehörige des Personenkreises nach Art. 131 GG.**

Der Regierungspräsident.

A 18.8

Düsseldorf, den 28. Mai 1952.

Der Herr Innenminister weist in einem Erlaß vom 2. 4. 1952 — II B — 3a/25.117.29 — 8321/52 — darauf hin, daß Verbände der Angehörigen des Personenkreises zu Art. 131 GG Klage darüber führen, daß Bewerbungsunterlagen den Angehörigen des genannten Personenkreises nach erfolgter Stellenbesetzung vielfach als „portopflichtige Dienstsache“ zurückgesandt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß sich die genannten Personen zumeist in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, hat der Herr Innenminister für den Bereich der Landesverwaltung angeordnet, daß die Rücksendung von Bewerbungsunterlagen in diesen Fällen künftig portofrei erfolgt. Ich empfehle den Gemeinden und Gemeindeverbänden, in gleicher Weise zu verfahren.“

An die nachgeordneten Behörden des Bezirks.

In Vertretung: Schwidden.

- 314. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.**

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung

M.Gladbach der Stadtgemeinde M.Gladbach,

Flur M, Parzelle 151/9	
" M, " 151/10	
" M, " 151/13	
" M, " 151/15	
" O, " 104/4	

Eigentümer Klein, M.Gladbach, für den Bau eines staatlichen Mädchengymnasiums mit Frauen-Oberschule hat die Stadt M.Gladbach den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaunt auf

**Dienstag, den 17. Juni 1952 um 10 Uhr**

im Rathaus der Stadt M.Gladbach, Abteistraße.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Düsseldorf, den 28. Mai 1952.  
III Ent — 11/51 —

Der Enteignungskommissar:

Neufang

### Wirtschaft und Verkehr

#### 315. Polizeiverordnung zum Schutze der Wasserläufe gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf Grund der §§ 19, 342 und 348 des Pr. Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 (G.S. S. 53) in Verbindung mit dem Pr. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931 (G.S. S. 77) wird zum Schutze der Wasserläufe einschließlich ihrer oberirdischen Quellen und der Seen, Teiche, Weiher und ähnlichen Wasseransammlungen, aus denen sie abfließen, gegen Verunreinigung und zur Erhaltung der Vorflut für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgendes verordnet:

##### § 1

Es ist verboten, unbefugt Erde, Sand, Schlacken, Steine, Holz, feste und schlammige Stoffe sowie tote Tiere in einen Wasserlauf einzubringen.

Ebenso ist es verboten, solche Stoffe an Wasserläufen unbefugt abzulagern, wenn die Gefahr besteht, daß diese Stoffe hineingeschwemmt werden. Wasserläufe im Sinne dieser Polizeiverordnung sind auch Gräben, die der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen und sonstige künstliche Wasserläufe, Talsperren und andere Stauanlagen.

##### § 2

Ausnahmen von dem Verbot kann die Wasseraufsichtsbehörde zulassen, wenn daraus nach ihrem Urteil eine für andere nachteilige Veränderung der Vorflut oder eine schädliche Verunreinigung des Wassers nicht zu erwarten ist. Wird die Unterhaltungslast erschwert, so darf die Wasseraufsichtsbehörde die Ausnahme nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen zulassen.

##### § 3

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für das Einbringen von Fischnahrung; jedoch ist die Wasser-

aufsichtsbehörde befugt, das Einbringen zu untersagen, wenn dadurch das Wasser zum Nachteil anderer verunreinigt wird. Dasselbe gilt für die Dünung künstlicher teichartiger Erweiterungen von Wasserläufen, die der Fischzucht oder der Fischhaltung dienen.

##### § 4

Schutt-, Müll-, Dung- und Abfallablagerungen aller Art an Wasserläufen, Überläufe aus Jauche- und Abortgruben und sonstige Anlagen, die ein Einbringen oder Einschwemmen der im § 1 genannten Stoffe in den Wasserlauf ermöglichen, sind nach Anordnung der Wasseraufsichtsbehörde zu beseitigen oder derart einzufriedigen und abzuschließen, daß die Gefahr des Einbringens oder Einschwemmens nicht mehr besteht. Auch kann die Benutzung dieser Anlagen untersagt werden.

Die Wasseraufsichtsbehörde kann auf Grund öffentlicher Bekanntmachungen in einzelnen Orten fordern, daß binnen einer angemessenen, von ihr zu bestimmenden Frist das Bestehen derartiger Anlagen angezeigt wird.

##### § 5

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird hiermit auf Grund der §§ 33 und 55 des Pr. Polizeiverwaltungsgesetzes die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 DM angedroht.

Außerdem wird zur Beseitigung eines nach vorstehenden Bestimmungen polizeiwidrigen Zustandes die Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen angedroht.

Die obigen Zwangsmittel können so lange wiederholt werden, bis der polizeiwidrige Zustand beseitigt ist.

##### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1952.  
— IV Q 1/10 — V —

Der Regierungspräsident:  
Baurichter

#### 316. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der Regierungspräsident.  
G. W. (Ausl.) Nr. 123 u. Nr. 137/49

Düsseldorf, den 23. Mai 1952.

Der Erlaubnisschein Nr. 123 und der Wandergewerbeschein Nr. 137/49 der niederländischen Staatsangehörigen Maria Hennevelt, Düsseldorf, Klein Eller 43, ist durch Diebstahl in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Beim Vorzeigen dieses Wandergewerbe- und Erlaubnisscheines bitte ich, diesen sofort einzuziehen und mir vorzulegen.

Im Auftrage: Ramuschat.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

#### 317. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der Regierungspräsident.  
G. W. (Ausl.) Nr. 153/49

Düsseldorf, den 23. Mai 1952.

Der Wandergewerbeschein Nr. 153/49 des niederländischen Staatsangehörigen Johannes Hennevelt, Düsseldorf, Klein Eller 43, ist durch Diebstahl in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Beim

Vorzeigen dieses Wandergewerbescheines bitte ich, diesen sofort einzuziehen und mir vorzulegen.

Im Auftrage: Ramuschat.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

### 318. Aufstellung des Marktverzeichnisses für 1953.

Der Regierungspräsident.

G. Marktverz. 1953

Düsseldorf, den 30. Mai 1952.

Um einen genauen Überblick über die stattfindenden Märkte meines Bezirks zu erhalten, bitte ich, mir bis zum **10. 7. 1952** ein Marktverzeichnis für jeden Ort nach nachstehendem Muster vorzulegen.

Lfd. Nr.	Ort bzw. Ortsteil	Veranstalter und Art des Marktes z. B. Jahrmarkt, Kirmes, Schützenfest, Viehmarkt usw.	Zeitpunkt des Marktes von bis	Bemerkung.
----------	-------------------	--	-------------------------------	------------

Für jeden Ort sind die Angaben auf besonderem losen Blatt (nur einseitig beschrieben) in doppelter Ausfertigung (Durchschlag) zu machen. Im Begleitbericht ist zu vermerken, daß die Angaben der einzelnen Orte hinsichtlich der folgenden Richtlinien zur Aufstellung des Marktverzeichnisses geprüft worden sind.

In das Verzeichnis sind sämtliche genehmigungspflichtigen Märkte aufzunehmen, einschließlich der Wochenmärkte und zwar nicht nur soweit sie auf öffentlichen Plätzen und Straßen, gleichgültig ob sie in geschlossenen Räumen, wie Markthallen oder auf Privatgrundstücken usw. abgehalten werden, sondern auch die Wochenmärkte für solche Orte, in denen andere Märkte nicht stattfinden. Möglichst vollständige Erfassung aller Märkte ist anzustreben.

Mit Rücksicht auf die zum Teil weit entfernt wohnenden Markttreibenden, vornehmlich auf die Angehörigen des Wandergewerbes, muß auf sorgfältige Bearbeitung des Verzeichnisses Wert gelegt werden. Neufestsetzungen von Märkten, Änderungen der Marktart, Verlegungen und Aufhebungen von Märkten, die aus zwingenden Gründen nicht mehr in das Verzeichnis aufgenommen werden konnten, bitte ich, sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen, damit sie so rechtzeitig wie möglich in den Nachträgen zum Verzeichnis der Märkte veröffentlicht werden können. Grundsätzlich ist aber im Interesse der Markttreibenden darauf hinzuwirken, daß Veränderungen der festgesetzten Märkte unterbleiben.

In diesem Zusammenhang weise ich auch auf meine Rundverfügung vom 2. 7. 1951 — IV/G. Marktverz. 1952 — hin (Veröffentlicht im Amtsblatt der Bez.Reg. Nr. 28 v. 12. 7. 1951).

#### Richtlinien zur Aufstellung des Verzeichnisses der Märkte.

1. Die Märkte sind nach dem Datum und nicht nach den Marktarten gesondert aufzuführen. Die Monate sind nicht mit Zahlen, sondern mit ihren Namen zu bezeichnen, wobei die gebräuchlichen Abkürzungen: Jan., Febr., Aug., Sept., Okt., Nov., Dez. zu verwenden sind.
2. Bei Wochenmärkten, die in jeder Woche an bestimmten Tagen abgehalten werden, genügt die Angabe der Wochentage ohne Angabe des Datums; z. B. „Wochenmärkte jeden Dienstag und Freitag“ usw.
3. Bei Märkten, die zwar jeweils am gleichen Wochentage, jedoch nicht in jeder Woche abgehalten werden, ist dagegen stets das Datum anzugeben; also z. B. „16 März V“, dagegen nicht „am dritten Montag im März Krammarkt“.

4. Bei Märkten, die nur einen halben Tag dauern, ist anzugeben, ob sie vormittags (vorm.) oder nachmittags (nachm.) stattfinden. Dauert ein Markt mehrere Tage, so ist die Anzahl der Markttage in einer Klammer ( ) hinter dem Datum des ersten Tages beizufügen.

5. Werden Märkte, die bisher an bestimmten, seit längerer Zeit feststehenden Tagen stattfanden, auf andere Tage verlegt oder aufgehoben, so ist dies besonders anzuführen.

6. Märkte, deren Zeitpunkt bei Aufstellung des Verzeichnisses noch nicht endgültig feststeht, sollen ebenfalls angeführt werden und zwar mit einem erläuternden Zusatz („voraussichtlich . . .“ oder „Zeitpunkt noch nicht bestimmt“ usw.).

7. Die Marktorte sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Ortsnamen mit einem Vorsatz wie Alt, Neu, Groß, Klein u. ä. sind unter diesen aufzuführen. Bei einem Zusatz wie Bad, Amt, Schloß, Flecken ist der Ort jedoch unter dem Stammnamen zu bringen.

8. Die Abkürzungen der Marktgattungen sind der Einheitlichkeit halber und zur Vermeidung von Irrtümern in folgender Weise vorzunehmen:

FK	= Ferkel	Pf	= Pferde
Fl	= Flachs	Prod	= Produkten
Fohl	= Fohlen	Rdv	= Rindvieh
Gefl	= Geflügel	Sam	= Samen
Gem	= Gemüse	Schf	= Schafe
Gesp	= Gespinst	SchlV	= Schlachtvieh
Getr	= Getreide	Schw	= Schweine
Gs	= Gänse	V	= Vieh
Ham	= Hammel		(vgl. Ziff. 9)
Jahr	= Jahrmarkt	Vikt	= Viktualien
JungV	= Jungvieh	Weihn.	= Weihnachts-
Klb	= Kälber		markt
Lw	= Leinwand	Zg	= Ziegen

Andere, hier nicht aufgeführte Marktgattungen sind möglichst nicht abgekürzt oder nur dann abgekürzt anzuführen, wenn dadurch keine Unklarheit entsteht; z. B. Bull, FettV, Holz, Obst, Saat Woll, Zuchtbull.

Krammarkt (Kr) und Jahrmarkt (Jahr) sind stets voranzustellen.

9. Die allgemeine Bezeichnung „Viehmarkt“ (abgekürzt V) ist möglichst zu vermeiden; es sind möglichst die einzelnen Vieharten, die zugelassen sind, anzuführen (und zwar in der Reihenfolge Pf, Fohl, Rdv, Klb, Schw, Fk, Sch, Ham usw.)

Im Auftrage: Patzschke.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### 319. Holzpreise und Holzverkauf.

Der Regierungspräsident.

III a Forstabteilung F 392.03/523.05

Düsseldorf, den 26. Mai 1952.

Durch gemeinsamen Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. 5. 1952 IV B

4/17489/52/V A 3—5316/1140/52 sind die noch bestehenden Preisbindungen bei dem Verkauf von Rundholz aufgehoben worden. Die Bundesregierung hat sich in der Kabinettsitzung vom 2. 5. 1952 auf Grund der günstigen Marktentwicklung beim Rundholz zu dieser Maßnahme entschlossen und gleichzeitig einer Aufhebung des Verbots von Versteigerungen nach dem mündlichen Meistgebot und der Vorschriften der Anordnungen PR Nr. 8/47 über die Preisbildung von Rohholz vom 14. 2. 1947 zugestimmt.

Daraufhin sind die Verordnungen PR Nr. 39/52 und PR Nr. 40/52 erlassen worden, die ich nachstehend zur Kenntnis gebe:

„Verordnung PR Nr. 39/52

über die Aufhebung der Anordnung PR Nr. 8/47 über die Preisbildung für Rohholz.

Vom 9. Mai 1952.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. 2. 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. 1. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) / 8. 7. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274) / 25. 9. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681) / 23. 12. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) / 29. 3. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. 1. 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) sich ergebenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Anordnung PR Nr. 8/47 über die Preisbildung für Rohholz vom 14. 2. 1947 (Mitteilungsblatt des Verwaltungsamts für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebiets 1947 Nr. 15) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1952.  
IV B 4 — 17487/52

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Dr. Ludwig Erhard.“

„Verordnung PR Nr. 40/52

über die Aufhebung des Verbots von Nutzholzverkäufen nach dem mündlichen Meistgebot.

Vom 9. Mai 1952.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. 2. 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. 1. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) / 8. 7. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274) / 25. 9. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681) / 23. 12. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) / 29. 3. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. 1. 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) sich ergebenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem mündlichen Meistgebot (öffentliche Versteigerungen und Auktionen) vom 10. 2. 1937 (RGBl. I S. 189) ist insoweit nicht anzuwenden, als es sich um einen Verkauf nach dem mündlichen Meistgebot (Auktionen) handelt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1952.  
IV B 4 — 17488/52 —

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Dr. Ludwig Erhard.“

Die beiden Verordnungen sind im Bundesanzeiger vom 16. 5. 1952 veröffentlicht worden und somit am 17. 5. 1952 in Kraft getreten.

Weiter in Geltung sind nachfolgende Bestimmungen:

- a) Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. 2. 1937 (RGBl. I S. 189) soweit es sich um Rundholzverkäufe nach dem schriftlichen Meistgebot handelt. Submissionen aller Art sind danach weiterhin nicht erlaubt.
- b) Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 21. 1. 1938 (RGBl. I S. 105) mit Ausnahme des § 3 der Verordnung.
- c) Verordnung über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 458).

Danach darf Rundholz nur sortiert angeboten werden.

- d) Die Bestimmungen der Homa (Holzmeßanweisung) vom 1. 4. 1936.
- e) Die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) § 19 enthält Bestimmungen über die Angemessenheit der Preise, § 20 über preistreibende Machenschaften.

Die vorstehenden Bestimmungen bitte ich genau zu beachten.

Im Auftrage: Cosack.

An die Staatlichen Forstämter und die waldbesitzenden Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

**Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**

**320. Verlust von Bestallungsurkunden.**

Der Regierungspräsident.  
M 30—0 IV

Düsseldorf, den 23. Mai 1952.

Nach Mitteilung des Herrn Sozialministers ist den nachstehenden Ärzten und Zahnärzten die Bestallungsurkunde in Verlust geraten. Es wurden entsprechende Zweitschriften von den zuständigen Dienststellen ausgestellt. Die verlorengegangenen Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt. Falls diese vorgezeigt werden, bitte ich um Einziehung und Übersendung.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß die am 13. 10. 1951 von dem Senator für Gesundheitswesen in Berlin ausgestellte Zweitschrift für Prof. Dr. med. Helmut Selbach, geb. am 31. 5. 1909 in Köln-Ehrenfeld, eingezogen wurde, da die Originalurkunde inzwischen wieder aufgefunden worden ist.

Name, Vorname:	Geburtsdatum, Geburtsort:	wohnhhaft:	Dokortitel:	Datum der erteilten Bestallung:	Ausstellende Behörde:	Datum der erteilten Bestallung:	Ausstellende Behörde:
Kubaschek, Johanna	3. 10. 1915 Senftenberg	nicht angegeben	Dr. dent.	15. 9. 1936	nicht angegeben	5. 3. 1952	Senator f. Gesundheitswesen in Berlin
Jacob, Eleonore	30. 12. 1902 New York	nicht angegeben	Dr. med.	19. 3. 1928	nicht angegeben	20. 2. 1952	Senator f. Gesundheitswesen in Berlin
Deters, Franz	10. 7. 1907 Kathen (Ems)	nicht angegeben	Dr. med.	1. 3. 1935	nicht angegeben	20. 2. 1952	Senator f. Gesundheitswesen in Berlin
Ehret, Otto	1. 4. 1918 Freiburg (Br.)	nicht angegeben	Dr. med.	23. 2. 1945	nicht angegeben	25. 2. 1952	Senator f. Gesundheitswesen in Berlin
Meyer, Gertrud	20. 9. 1886 Lissa (Posen)	nicht angegeben	Dr. med.	nicht angegeben	nicht angegeben	25. 2. 1952	Senator f. Gesundheitswesen in Berlin
Hüffell, Arthur	30. 8. 1919 Darmstadt	nicht angegeben	Dr. med.	14. 3. 1945	nicht angegeben	8. 4. 1952	Hess. Minister des Innern
Kröhnert, Friedrich	1. 1. 1921 Duisburg	Mülheim (Ruhr)	Dr. med.	5. 1. 1949	Der Sozialminister des Landes NRW.	14. 3. 1952	Der Sozialminister des Landes NRW.
Fauth, Anna-Margarete	7. 2. 1923 Oberhausen	Oberhausen	Dr. med.	4. 2. 1949	Der Sozialminister des Landes NRW.	28. 3. 1952	Der Sozialminister des Landes NRW.
Stockebrand, Leo	26. 4. 1920 Essen	Essen	Dr. med.	15. 8. 1947	Der Sozialminister des Landes NRW.	10. 4. 1952	Der Sozialminister des Landes NRW.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

### 321. Deutsche Sardinien in Öl.

Der Regierungspräsident.  
M 25 — 1

Düsseldorf, den 23. Mai 1952.

Es bestand bisher keine einheitliche Auffassung darüber, ob die Bezeichnung „Deutsche Sardinien in Öl“ den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Der Ausschuß Lebensmittelchemie der Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister hat zu dieser Frage Stellung genommen. Er hält die Bezeichnung „Deutsche Sardinien in Öl“ für zulässig, wenn es sich um Sardinien aus deutschen Fängen handelt.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Chemische Untersuchungsämter — des Bezirks.

### 322. Rechtsverordnung

vom 4. 4. 1952 (GV. NW. S. 67) zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. 3. 1952 (GV. NW. S. 42).

Der Regierungspräsident.  
S. — V. d. N. — A/00

Düsseldorf, den 27. Mai 1952.

Nachdem die Rechtsverordnung vom 4. 4. 1952 zu o. a. Gesetz veröffentlicht worden ist, bitte ich, bei eingehenden Anträgen auf Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen darauf zu achten, daß nur die unter Ziffer 1 bis 11 a. a. O. benannten Versorgungskassen als aufgelöst gelten.

Sofern jedoch die Antragsteller andere als die anerkannten Versorgungskassen angeben, sind diese Anträge nicht zurückzuweisen. Anträge dieser Art bitte ich mir mit allen Beweisunterlagen vorzulegen, damit durch den Herrn Innenminister eine evtl. not-

wendige Erweiterung der Rechtsverordnung überprüft werden kann.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

### Kulturelle Angelegenheiten

#### 323. Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates St. Franziskus in Duisburg-Hamborn zur Pfarre.

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten bestimme ich hiermit folgendes:

1. Das Pfarrektorat St. Franziskus in Duisburg-Hamborn, das sich aus Teilen der Pfarren St. Johann und Liebfrauen in Duisburg-Hamborn und der Pfarre St. Laurentius in Duisburg-Beeck zusammensetzt, wird von den Mutterpfarren endgültig getrennt und zu einer eigenen Pfarre erhoben.

2. Die Grenze verläuft von dem Punkte aus, in dem die projektierte Kronstraße auf den Beeckbach trifft, in der Weise auf den Punkt, in dem die Wackendonkstraße auf die Dieselstraße stößt, daß die Häuser an diesem Abschnitt der Dieselstraße beiderseitig bei der Mutterpfarre bleiben. Dann verläuft sie in der Achse der Dieselstraße bis zur Mündung der Franz-Lenze-Straße. Von dort läuft sie in der Weise, daß beide Seiten der Dieselstraße zur neuen Pfarre kommen, geradlinig auf einen Punkt des Verschiebebahnhofes der August-Thyssen-Hütte zu, der 250 m von der Mitte der Brücke Overbruck nach Norden hin entfernt ist. Dann folgt die Grenze in der Weise, wie es in der anliegenden Karte vorgesehen ist, dem Verschiebebahnhof, weiterhin der Zechenbahn nach Süden bzw. Südost bis 20 m vor der Hamborner Straße, zu der sie in dem angegebenen Abstand parallel verläuft bis zur Alten Emscher. Dann folgt sie der Alten Emscher westwärts bis zur Papiermühlenstraße, in deren Achse sie sodann läuft bis zum Schnittpunkt mit der Möhlenkampstraße. Von dort an läuft sie 20 m westwärts der Papiermühlen-

straße mit dieser parallel, und zwar bis über die Zechenbahn. Die Grenze folgt dann dem Nordrande der Zechenbahn bis zum Beeckbach und dem Beeckbach bis zum Ausgangspunkt zurück.

3. Die in den Pfarrerrichtungsverhandlungen genannten Mobilien und Immobilien gehen in das Eigentum der neuen Pfarre über. Diese übernimmt die Verzinsung und Tilgung des vom Sozialministerium gegebenen Darlehens in Höhe von 3000 DM.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. 7. 1952 in Kraft.

Münster, den 24. April 1952.

G. Nr. 6 E Tgb. 595/51

Michael,  
Bischof von Münster.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 24. 4. 1952 durch den Bischof von Münster ausgesprochene Erhebung des Pfarrektorats „St. Franziskus“ in Duisburg-Hamborn zur Pfarre wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 25. 3. 1952, I G 90—03, erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 12. Mai 1952.

Der Regierungspräsident.  
II U 2

Im Auftrage: Schmitz.

**324. Urkunde  
über die Erhebung des Pfarrektorates St. Joseph  
in Duisburg-Hamborn zur Pfarre.**

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten bestimme ich hiermit folgendes:

1. Das Pfarrektorat St. Joseph in Duisburg-Hamborn, das sich aus Teilen der Pfarren St. Johann, St. Norbert und Herz-Jesu in Duisburg-Hamborn zusammensetzt, wird von den Mutterpfarren endgültig abgetrennt und zu einer eigenen Pfarre erhoben.
2. Die Grenze verläuft vom Schnittpunkt der Emscherstraße mit der Alten Emscher nach Nordwesten, weiterhin nach Südwesten in der Weise, daß die Häuser an der Emscherstraße bis zur Wittfelderstraße und die der Wittfelder Straße bis zur Gottliebstraße beiderseitig zur neuen Pfarre kommen. Sodann folgt die Grenze der Achse folgender Straßen: der Gottliebstraße bis zur Rotestraße, der Rotestraße bis zur Emscherstraße, der Emscherstraße bis zur Alleestraße, der Alleestraße bis zur Viktoriastraße, der Viktoriastraße bis zur Parallelstraße, der Parallelstraße bis zur Bahnstraße, der Bahnstraße bis zur Harnackstraße und der Harnackstraße bis zur Duisburger Straße. Von da bis zur Taubenstraße gehören die Häuser der Duisburger Straße beiderseitig zu St. Joseph, ebenso im Anschluß daran die Häuser der Taubenstraße bis zur Straße „Am Gottesacker“. Auch der Weg „Am Gottesacker“ gehört in der jetzigen Länge von 90 m beiderseitig zu St. Joseph. Dann verläuft die Grenze in der Weise geradlinig zum Schnittpunkt der Gerlingstraße mit der Blütenstraße, daß die Häuser an der Gerlingstraße bis zur Blütenstraße beiderseitig zur neuen Pfarre gehören. Weiterhin kommt die Blütenstraße bis zur Kurtstraße, die Kurtstraße bis zur Duisburger Straße und die Duisburger Straße bis zur Neumühler Straße jeweils beiderseitig zu St. Joseph.

Die Grenze verläuft dann an der Achse der Neumühler Straße bis zur Alten Emscher und dann an der Alten Emscher entlang zum Ausgangspunkt zurück.

3. Die in den Pfarrerrichtungsverhandlungen aufgeführten Mobilien und Immobilien gehen in das Eigentum der neuen Pfarre über. Bezüglich der Kapitalauseinandersetzung gilt der Beschluß des Kirchenvorstandes St. Johann vom 25. 1. 1951 (Nr. 1 der Tagesordnung).

4. Die aus der Pfarre St. Johann umzupfarenden Katholiken behalten, soweit sie bisher nicht zum Pfarrektorat St. Joseph gehörten, auf 25 Jahre, vom Tage der Pfarrerrhebung von St. Joseph an, das Recht, auf dem Abteifriedhof begraben zu werden oder sich auf dem Abteifriedhof eine Grabstätte zu erwerben, soweit dies die Platzverhältnisse des Friedhofs zulassen.

5. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. 7. 1952 in Kraft.

Münster, den 7. Mai 1952.

Az.: 6 E Tgb.-Nr. 596/51

Michael,  
Bischof von Münster.

Die durch die vorstehende Urkunde vom 7. 5. 1952 seitens des Bischofs von Münster ausgesprochene Erhebung des Pfarrektorats St. Joseph in Duisburg-Hamborn zur Pfarre wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 7. 4. 1952 — I G 90—03 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 16. Mai 1952.

Der Regierungspräsident.  
II U 2

Im Auftrage: Schmitz.

**325. 100. Todestag Friedrich Fröbels.**

Der Regierungspräsident  
II U

Düsseldorf, den 21. Mai 1952.

Die Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 2. 5. 1952 — II E 4/07/12 Tgb.-Nr. 2412/52, II E 1, II E 2, II E 3 Kul. Konf. Nr. 65/52 —, der in der Juni-Nummer des Amtsblattes des Kultusministeriums zur Veröffentlichung gelangen wird — auf den 100. Todestag Friedrich Fröbels (21. Juni) hingewiesen und hierbei dessen Bedeutung als Schöpfer des Kindergartens und einer bedeutsamen umfassenden Erziehungslehre hervorgehoben. Ich mache auf diesen Erlaß aufmerksam und bitte, im Sinne der Anregungen der Frau Minister das Erforderliche zu veranlassen und die Lehrkräfte an den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen auch für die Mitarbeit an der Durchführung des Tages des Kindes am 28. und 29. 6. 1952 zu interessieren.

Baurichter.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

**326. Polizeiverordnung zur Verhütung von Schäden durch Munition und Munitionsbestandteile militärischer Herkunft oder durch andere explosionsgefährliche Gegenstände im Schrott vom 27. 1. 1952 — GV. NW. S. 13 —.**

Der Regierungspräsident.  
II U

Düsseldorf, den 23. Mai 1952.

Auf Veranlassung der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich für Bekanntgabe der Polizeiverordnung an die Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen zu sorgen. Auf die Strafbestimmungen der Polizeiverordnung, die auch im Amtsblatt des Kultusministeriums und im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht wird, weise ich hin.

Baurichter.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

**Bekanntmachungen**  
**des Regierungsbezirksausschusses**

**327. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.**

Der Regierungspräsident.

Namens des Regierungsbezirksausschusses  
— BA. 30.03 —

Düsseldorf, den 23. Mai 1952.

Der für Hugo Fehrekampf, Hilden, Kesselsweier 4, ausgestellte Wandergewerbeschein, Gebührenkontroll-Nr. II/2204, gültig bis 31. 12. 1952, ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Im Auftrage: Hübner.

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**328. Wegeeinzziehung.**

Die Einziehung des Mühlenweges von der Kothmühle bis zum Zufahrtswege Karmanns in der Sektion Flothend wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche dagegen nicht erhoben worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Lobberich, den 25. April 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Lobberich:

Hegger,	Boetzkes,
Bürgermeister.	Ratsmitglied.

**329. Wegeeinzziehung.**

Die Einziehung des Verbindungsweges zwischen dem Weg nach Oberbocholt und dem Heuweg in der Sektion Bocholt wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche dagegen nicht erhoben worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Lobberich, den 25. April 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Lobberich:

Hegger,	Boetzkes,
Bürgermeister.	Ratsmitglied.

**330. Wegeeinzziehung.**

Die Einziehung der Staffeldstraße als Verbindungsweg zwischen Scheuerstraße und Am Grafenbusch

über die Kanal- und Emscherbrücke wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche dagegen nicht erhoben worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) hiermit angeordnet.

Oberhausen (Rhld.), den 16. Mai 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadtgemeinde  
Oberhausen (Rhld.)

Aschmann	Laufenberg
Oberbürgermeister	Stadtvertreter

**331. Fluchtlinienverfahren.**

Der Fluchtlinienplan betr. Aufhebung und Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsverbandes OW IVc (Kraftverkehrsstraße) im Zuge der Benzstraße an der Kreuzung mit der Oberhausener Straße in Mülheim (Ruhr) liegt gemäß § 17 Abs. 4 der Verordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit von 9. Juni 1952 bis einschl. 7. Juli 1952 im Vermessungsamt der Stadt Mülheim (Ruhr), Rathaus, Zimmer 246, zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsdirektor des SVR, Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 24. Mai 1952.

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk.

**332. Fluchtlinienverfahren.**

Der Fluchtlinienplan betr. Aufhebung und Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsverbandes OW IVc (Kraftverkehrsstraße) im Zuge der Daimlerstraße an der Kreuzung mit der Aktienstraße in Mülheim-Ruhr liegt gemäß § 17 Abs. 4 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 in der Zeit von 9. Juni 1952 bis einschließlich 7. Juli 1952 im Vermessungsamt der Stadt Mülheim, Rathaus, Zimmer 246, zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstr. 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 24. Mai 1952.

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk.

**333. Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Landkreis Düsseldorf-Mettmann.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf — Höhere Naturschutzbehörde — vom 20. 7. 1948 — III L 35 — 10 a (Mettmann) folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte der Kreisverwaltung Düsseldorf-Mettmann mit gleichmäßig grüner Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile

und mit grüner Umrahmung eingetragenen und in hellgrüner Farbe flächenhaft angelegten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

1. Es ist verboten, die im § 1 dieser Verordnung genannten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

2. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

3. Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen,
  - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen sowie das Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der Wege,
  - c) das Lagern von Abfällen, Müll und Schutt,
  - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen,
  - e) der Bau von Drahtleitungen,
  - f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht,
  - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Landschaftsbestandteile, insbesondere der vorhandenen Hecken jeder Art, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke,
  - h) die Vernichtung oder Überschüttung von Mutterboden und die Beseitigung des Falllaubes in Waldstücken, insbesondere zur Verwendung als Laubstreu, die Rodung oder der Kahlschlag von Waldstücken.
4. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Kreisverwaltung — Untere Naturschutzbehörde — zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.
5. Zur Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Wiederaufforstung von Kahlfeldern und die Nachpflanzung von Hecken und sonstigen Landschaftsbestandteilen zu dulden, soweit dies den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zuzumuten und für diese ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## § 3

Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die wirtschaftliche Nutzung oder pflegende Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
- b) die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände mit der Maßgabe, daß bei beabsichtigter Durch-

führung von Arbeiten (Holzeinschlag, Durchforstung, Aufforstung usw.) die Genehmigung unter Angabe von Gemarkung, Flur und Parzellen-Nr. und Beschreibung der Arbeiten für das jeweilige Forstwirtschaftsjahr (zum 1. 10. d. J.) oder 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

## § 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Kreisverwaltung — Untere Naturschutzbehörde — in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes i. V. mit § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.  
Mettmann, den 24. April 1952.

Im Auftrage des Kreistages des Landkreises  
Düsseldorf-Mettmann:

Döllken  
(Landrat)

Maaßen  
(Mitglied des Kreistages)

## Nichtamtlicher Teil

### Literaturhinweise

**Das Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen**  
— Ergebnis aus der Totalerhebung 1951 —  
Heft Nr. 15 der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“

Das Heft enthält das Ergebnismaterial der Totalerhebung im Bauhauptgewerbe im Juli 1951, gegliedert nach Verwaltungsbezirken und nach gewerblichen Zweigen.

Die Tabellen und Übersichten vermitteln einen genauen Überblick über die Entwicklung seit 1949 und geben Aufschluß über Betriebe, Beschäftigte, geleistete Arbeitsstunden, Umsatz, Forderungen, Löhne und Gehälter, Bestand und Einsatz an Geräten und über die Gewerbestruktur der Stadt- und Landkreise sowie der Handwerkskammerbezirke. Die Bauintensität nach Kreisen wird durch Schaubilder dargestellt.

Der Einzelpreis beträgt bei direkter Lieferung durch das Statistische Landesamt 2 DM zuzügl. Versandkosten.

**Olympia 1952, Winterspiele in Oslo, Heft 1.**  
Verlag: M. Dumont Schauberg, Köln, Pressehaus.

Mehrfarbenumschlag, 64 Seiten Tiefdruck. Verkaufspreis: 2 DM; bei Sammelbestellungen von 5 bis 10 Exemplaren 1,90 DM, 11 bis 20 Exemplaren 1,80 DM, 21 bis 50 Exemplaren 1,70 DM, über 50 Exemplaren 1,60 DM. Das Sonderheft erscheint in Gemeinschaft mit dem Nationalen Olympischen Komitee und der Deutschen Olympischen Gesellschaft. Das Sonderheft enthält erschöpfendes Bildmaterial aus allen Gebieten des Wintersports, die bei den Olympischen Spielen Geltung haben, Interviews mit den Sportlern und eine ausführliche Berichterstattung von anerkannten deutschen und ausländischen Sportredakteuren.

Für jeden Sportler und jeden am Sport Interessierten ist das Heft von bleibendem Wert.